

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Dies gilt sowohl für Werkleistungen (**Werkverträge**), **Kaufverträge** und sonstige Verträge die unser Geschäft mit Kunden und Vertragspartnern (nachfolgend Kunden) abschließt. Soweit einzelne Regelungen nur für Kaufverträge oder Werkverträge gelten sollen, ist dies jeweils ausdrücklich zu Beginn der jeweiligen Klausel (Ziffer) präzisiert.
- (2) Die nachfolgenden Klauseln gelten sowohl gegenüber **gewerblichen** als auch **privaten** Kunden. Soweit einzelne Regelungen nur für gewerbliche bzw. private Kunden gelten sollen, ist dies jeweils ausdrücklich zu Beginn der Klausel präzisiert. **Gewerbliche Kunden** haben die Gewerbeanmeldung auf Anforderung binnen Wochenfrist nachzuweisen.
- (3) Unsere AVB gelten gegenüber **gewerblichen** Kunden ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des gewerblichen Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall. Die vorbehaltlose Ausführung des Auftrags, in Kenntnis der AGB des gewerblichen Kunden, stellt keine ausdrückliche Zustimmung dar.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist im Zweifel der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Mängelrügen etc.), die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- (2) Die Annahme eines Vertrages unsererseits erfolgt stets schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung), oder wird schriftlich bestätigt (z.B. Kaufvertrag).
- (3) Der Vertragsinhalt ergibt sich aus nachfolgenden Unterlagen:
 - a) Den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen (AVB);
 - b) Der Leistungsbeschreibungen/dem Kaufvertrag;
 - c) unserem Angebot ;
 - d) den allgemein anerkannten Regeln der Technik, d.h. alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung;
 - e) den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (4) Die Regelungen des VOB/Bau werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn dies von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde.
- (5) Dem Kunden ist es untersagt, die erhaltenen Unterlagen, Bilder und sonstiges geistiges Eigentum entgeltlich oder unentgeltlich einem unserer Konkurrenten, Mitbewerber oder sonstigen Dritten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist es untersagt, erlangte Unterlagen, Bilder und sonstiges geistiges Eigentum zu eigenen kommerziellen Zwecken zu verwenden.
- (6) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die im Nachhinein von dem Vertragsinhalt oder diesen AVB abweichen.

§ 3 Termine, Abnahme

- (1) Soweit von uns im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung, im Rahmen eines Auftrages, ein Termin genannt wird, handelt es sich hierbei um den voraussichtlichen Arbeitsbeginn. Dieser steht unter der Voraussetzung, dass das Angebot binnen 3 Werktagen angenommen wird und alle weiteren technischen Fragen zeitnah abgeklärt werden/wurden.
- (2) Der genaue Arbeitsbeginn im Rahmen eines **Werkvertrages** bzw. auch jeglicher Liefertermin bei einem **Kaufvertrag**, setzt voraus, dass der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Ist im Rahmen eines **Werkvertrages**, zu dem vereinbarten Termin kein unbeschwerter Zugang zu dem entsprechenden Leistungsorten möglich, hat der Kunde unseren insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaigem Mehraufwand, zu ersetzen. Da selbe gilt, wenn der Zugang nur unter Verletzung von Sicherheits- und Bauvorschriften gelingen kann.
- (4) Nach vollständiger Fertigstellung findet bei **Werkverträgen** eine förmliche Abnahme i.S.d. § 640 BGB statt. Es wird i.d.R. ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Wir werden die Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen jeweils schriftlich anzeigen. Die Abnahme ist sodann binnen zwölf Werktagen im Beisein des Kunden durchzuführen.
- (5) Kommt der Kunde, im Rahmen eines Werkvertrages, trotz entsprechender Aufforderung und entsprechender Verpflichtung, der geforderten Abnahme nicht nach, gilt die Abnahme als erfolgt.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei **gewerblichen** Kunden enthält der vereinbarte Preis keine Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt, wenn nicht ausdrücklich vereinbart.
- (2) Der Kaufpreis aus einem **Kaufvertrag** ist sofort nach Abschluss des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.
- (3) Der Werklohn aus einem **Werkvertrag** ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung bzw. nach Abnahme zur Zahlung fällig. Wir sind jederzeit berechtigt einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Materialkosten können vollständig mittels eines Vorschusses angefordert werden. Der Vorschuss ist binnen 7 Tage nach entsprechender Rechnungsstellung (Abschlussrechnung) und Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Mit Ablauf von vereinbarten Zahlungsfristen (z.B. § 4 Ziff. 2 und 3 dieser AVB) kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Gegenüber **Kaufleuten** bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Jedes Mahnschreiben ist mit einer **Mahngebühr in Höhe von 10 € zusätzlich** zu vergüten.
- (6) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 dieser AVB unberührt.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- (8) Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt / Absicherung der Forderung

- (1) Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag behalten wir uns das Eigentum an den eingebrachten Waren vor. Dies gilt sowohl für gelieferte Waren aus dem Kaufvertrag, als auch für eingebrachte Waren im Rahmen eines Werkvertrages.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die eingebrachte Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.
- (4) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- (5) Im Rahmen eines **Werkvertrages** sind wir jederzeit berechtigt vom Kunden eine Bankbürgschaft als Sicherheit zu verlangen. Die Einzelheiten richten sich hierbei nach der Regelung des § 648a BGB. In Abweichung hiervon hat der Kunde jedoch keinen Anspruch auf Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) **Gewerbliche** Kunden sind berechtigt unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs zu veräußern oder weiterzuverkaufen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in

vollen Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

- Der **gewerbliche Kunde** darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Sofern sich der **gewerbliche Kunde** jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
- (7) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den **gewerblichen Kunden** wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns kostenfrei verwahren.
- (8) Wenn der **gewerbliche Kunde** dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 6 Mängelansprüche des Käufers / Auftraggebers

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften des Kauf- und Werkvertragsrechts, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen von Herstellern oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen von Dritten) übernehmen wir keine Gewährleistung und Haftung.
- (4) Ist eine Werkleistung im Rahmen eines **Werkvertrages** mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung im Rahmen eines **Werkvertrages** davon abhängig zu machen, dass der Kunde die vereinbarte Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- (6) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung/Neuerstellung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (7) Die Nacherfüllung im Rahmen eines Kaufvertrages beinhaltet bei **gewerblichen Kunden** weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- (9) In dringenden Fällen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Im Rahmen der Selbstvornahme hat der Kunde darauf zu achten, dass unnötige Kosten vermieden werden.
- (10) Findet in Abweichung von § 6 Nr. 9 eine Mangelbeseitigung durch Dritte statt, ohne dass ein dringender Fall vorlag, bzw. fand eine Mangelbeseitigung statt, ohne dass zuvor vom Kunden schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde, sind die hierfür aufgewandten Mittel von uns **nicht** zu ersetzen.
- (11) Sobald, nicht von uns beauftragte Personen Arbeiten oder Veränderungen an den unsererseits erbrachten Arbeiten und Leistungen vornehmen, sind wir von jeglicher Gewährleistung freigestellt.
- (12) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AVB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 8 Verjährung

- (1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, verjähren Ansprüche nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für **private Kunden**. Bei einem Kaufvertrag **über gebrauchte Ware** beträgt die Verjährungsfrist auch für private Kunden für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt für **gewerbliche Kunden** im Rahmen eines Kaufvertrages die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln immer ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 I Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 I Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 III BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- (4) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 7 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Ostrach. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

§ 10 Sonstige Regelungen und Hinweise

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis zum BDSG:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir seine Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und das wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zB. Versicherungen) übermitteln.